Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/539

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Titels VII Abschnitt III der Gewerbeordnung (Berufsausbildung)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 und 2 werden jeweils hinter den Worten „abgesehen von §§ 24 bis 24 d" die Worte „und §§ 126 bis 127 c" eingefügt.

2. Die §§ 126 bis 128 werden durch folgende §§ 126 bis 128 ersetzt:

„§. 126

(1) Die §§ 126 a bis 128 gelten für die Ausbildung von Lehrlingen in Berufen, die in gewerblichen Unternehmen und im Bereich des Bergwesens ausgeübt werden.

(2) Die §§ 126 a bis 128 gelten auch dann, wenn die Lehrlinge in den in Absatz 1 genannten Berufen nicht in gewerblichen Unternehmen ausgebildet werden.

(3) Auf die Ausbildung von Lehrlingen in Heilhilfeberufen sowie von Schiffsjungen in der Seeschiffahrt finden die §§ 126 a bis 128 keine Anwendung.

(4) Handwerkliche Lehrlinge werden nach den Vorschriften der Handwerksordnung ausgebildet.

§ 126 a

(1) Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen Lehrlinge weder annehmen noch anleiten.

(2) Die zuständige höhere Verwaltungsbehörde kann die Befugnis zur Annahme von Lehrlingen dem Lehrherrn ganz oder teilweise, insbesondere auch für bestimmte Berufe, auf Zeit oder Dauer entziehen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die den Lehrherrn in sittlicher Hinsicht zur Annahme von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen;
2. der Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich verletzt hat;
3. der Betrieb zur Ausbildung ungeeignet ist.

(3) Die zuständige höhere Verwaltungsbehörde kann die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen dem Lehrherrn oder den mit der Anleitung beauftragten Personen, ganz oder teilweise, insbesondere auch für bestimmte Berufe, auf Zeit oder Dauer entziehen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die diese Personen in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zum Anleiten ungeeignet erscheinen lassen;
2. diese Personen wegen geistiger oder körperlicher Mängel zum sachgemäßen Anleiten ungeeignet sind.

(4) Vor der Entziehung der Befugnis zur Annahme oder zum Anleiten von Lehrlingen ist die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann eine vorläufige Entziehung auch ohne Anhörung erfolgen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(5) Ein Verbot nach § 39 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), Kinder und Jugendliche zu beschäftigen, steht einer Entziehung der Befugnis zur Annahme von Lehrlingen gleich; ein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beaufsichtigen oder anzuweisen, steht einer Entziehung der Befugnis zum Anleiten gleich.

§ 126 b

Steht die Anzahl der Lehrlinge nicht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang oder Einrichtung des Betriebes oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte und wird dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet, so kann die zuständige höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer dem Lehrherrn die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagen oder ihm aufgeben, eine entsprechende Zahl von Lehrlingen zu entlassen.

§ 126 c

(1) Der Lehrherr darf ein Lehrverhältnis — abgesehen von dem in § 126 e Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 geregelten Fall — nur in einem anerkannten Lehrberuf (Absatz 2) begründen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann auf Grund von Anträgen der beteiligten Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Förderung einer geordneten und im Interesse der Freizügigkeit einheitlichen Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Erfordernisse durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Berufe in dem durch § 126 Abs. 1 bestimmten Bereich als Lehrberufe anerkennen und die Anerkennung von Lehrberufen wieder aufheben, wobei ein bereits begründetes Lehrverhältnis unberührt bleibt.

(3) Die Rechtsverordnung über die Anerkennung eines Lehrberufes legt fest

1. das Lehrberufsbild, welches die Berufsbezeichnung, die Dauer der Lehrzeit und die Kenntnisse und Fertigkeiten enthält, die Gegenstand der Ausbildung sind;
2. Prüfungsanforderungen für die Lehrabschlußprüfung.

(4) Vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 und 3 sind die beteiligten Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören.

§ 126 d

(1) Der Lehrherr hat mit dem Lehrling spätestens einen Monat nach Beginn der Lehre einen Lehrvertrag abzuschließen, der der Schriftform bedarf. Der Lehrvertrag ist von dem Lehrherrn, dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Es muß enthalten

1. die Bezeichnung des Lehrberufs, in dem die Ausbildung erfolgen soll, und den Wortlaut des Lehrberufsbildes;
2. Beginn und Ende der Lehrzeit;
3. Dauer der Probezeit;
4. die gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen;
5. die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 126 h die einseitige Auflösung des Lehrvertrags zulässig ist.

(2) Auf Lehrverhältnisse zwischen Eltern und ihren Kindern finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.

(3) Vereinbarungen, durch die der Lehrling für die Zeit nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, sind nichtig. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über das weitere Verbleiben des Lehrlings im Betrieb des Lehrherrn, die in den letzten drei Monaten nach Ablauf des Lehrverhältnisses getroffen werden, sowie für Vereinbarungen, die dem Lehrling die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen verbieten.

§ 126 e

(1) Die Industrie- und Handelskammer führt eine Lehrlingsrolle, in welche die in ihrem Bezirk eingegangenen Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden. Sie regelt in einer Lehrlingsrollenordnung die Führung der Lehrlingsrolle, das Verfahren bei Eintragungen, Änderungen und Löschungen einschließlich der erforderlichen Mitteilungspflichten und kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verwendung eines einheitlichen Lehrvertragsvordruckes vorschreiben; die Gebühren für die Eintragung in die Lehrlingsrolle richten sich nach der Gebührenordnung.

(2) Die Eintragung in die Lehrlingsrolle erfolgt, wenn

1. der Lehrberuf, in dem die Ausbildung erfolgen soll, vom Bundesminister für Wirtschaft anerkannt ist. Lehrverhältnisse können ausnahmsweise bereits vor der Anerkennung eines Lehrberufes in die Lehrlingsrolle eingetragen werden, wenn dafür ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht, die Anerkennung des Lehrberufes gemäß § 126 c Abs. 2 beantragt ist und der Bundesminister für Wirtschaft der Eintragung zugestimmt hat;
2. die Lehrzeit dem Lehrberufsbild entspricht. Lehrverhältnisse mit der Vereinbarung einer kürzeren Lehrzeit können in die Lehrlingsrolle eingetragen werden, wenn aufgrund der

Vorbildung und des Alters des Lehrlings eine Erreichung des Berufszieles in der vereinbarten Zeit gewährleistet erscheint;

3. der Betrieb zur Ausbildung geeignet ist;
4. der vorgeschriebene Lehrvertragsvordruck verwendet und nicht durch Vereinbarungen geändert oder ergänzt worden ist, welche die ordnungsmäßige Ausbildung des Lehrlings gefährden oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen;
5. dem Lehrherrn die Annahme von Lehrlingen nicht gemäß § 126 a Abs. 1 und 5 verboten ist;
6. dem Lehrherrn die Befugnis zur Annahme von Lehrlingen nicht gemäß § 126 a Abs. 2 und 5 entzogen worden ist;
7. dem Lehrherrn die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen gemäß § 126 a Abs. 3 entzogen ist, er aber einen geeigneten Vertreter mit der Anleitung beauftragt hat;
8. dem Lehrherrn die Annahme weiterer Lehrlinge nicht gemäß § 126 b untersagt ist;
9. nicht ausreichende Tatsachen für ein Verfahren gemäß § 126 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Abs. 3 oder gemäß § 126 b vorliegen. Wird eine Eintragung in die Lehrlingsrolle aus diesen Gründen abgelehnt, so ist die zuständige höhere Verwaltungsbehörde unverzüglich davon zu unterrichten.

(3) Der Lehrherr hat den Lehrvertrag spätestens bis zum Ende der Probezeit zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen.

(4) Auf Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern findet die Vorschrift des Absatzes 3 keine Anwendung. Der Lehrherr hat jedoch das Bestehen des Lehrverhältnisses spätestens drei Monate nach Beginn der Lehre zur Eintragung in die Lehrlingsrolle anzuzeigen. Die Anzeige muß die in § 126 d Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die Erklärung enthalten, daß die Ausbildung entsprechend dem Lehrberufsbild und den Prüfungsanforderungen erfolgen wird.

§ 126 f

(1) Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrling die nach dem Lehrberufsbild notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die geistige und sittliche Erziehung des Lehrlings zu fördern sowie ihn zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder den Lehrling selbst anleiten oder einen geeigneten Vertreter mit der Anleitung beauftragen.

(2) Der Lehrherr und die mit der Anleitung beauftragten Personen dürfen dem Lehrling nur solche Verrichtungen übertragen, die dem Ausbildungszweck entsprechen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

(3) Der Lehrherr hat den Lehrling zur Lehrabschlußprüfung anzuhalten, ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Werkstoffe, Werkzeuge und Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Lehrherr hat den Lehrling zur Lehrabschlußprüfung anzumelden. Soweit Zwischenprüfungen durchgeführt werden, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen, das Angaben über den erlernten Beruf, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten muß. Auf Verlangen der gesetzlichen Vertreter oder des volljährigen Lehrlings ist das Zeugnis auch auf Führung und Leistung zu erstrecken.

§ 126 g

(1) Der Lehrling ist verpflichtet, sich um den Erwerb derjenigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu bemühen, die für den Ausbildungsberuf nach dem Lehrberufsbild notwendig sind, und darüber ein Berichtsheft zu führen; er hat sich ferner in die Ordnung des Betriebes einzufügen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die Berufsschule zu besuchen, soweit dies nach den Landesgesetzen vorgeschrieben ist.

(2) Der Lehrling hat den im Rahmen der Berufsausbildung gegebenen Anordnungen des Lehrherrn und der mit der Anleitung beauftragten Personen Folge zu leisten.

§ 126 h

(1) Das Lehrverhältnis beginnt mit der Probezeit, die nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen darf. Hat der Lehrling seine Ausbildung in der Probezeit insgesamt länger als einen Monat unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den entsprechenden Zeitraum.

(2) Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist im Lehrvertrag ein Güteverfahren vor der Industrie- und Handelskammer vereinbart worden und wird auf Grund der Tatsachen, die zur Kündigung berechtigten, das Güteverfahren eingeleitet, so ist während der Dauer dieses Verfahrens die im vorstehenden Satz genannte Frist gehemmt.

(3) Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 2 gilt es insbesondere auch, wenn

1. der Lehrbetrieb von Todes wegen oder auf Grund eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden auf einen anderen übergeht;
2. über das Vermögen des Lehrherrn das Konkursverfahren eröffnet wird, das gleiche gilt bei der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, sofern das Vergleichsgericht zur Kündigung ermächtigt;
3. der Lehrbetrieb aufgegeben wird;

   Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist einen Monat beträgt.

(4) Das Lehrverhältnis kann von den gesetzlichen Vertretern oder von dem volljährigen Lehrling mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Beruf übergehen will.

(5) Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldhafter vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Lehrverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

§ 126 i

(1) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf der Lehrzeit. Besteht der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung, so endet das Lehrverhältnis spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wird.

(2) Wenn die Ausbildung insgesamt länger als drei Monate unterbrochen wird, verlängert sich das Lehrverhältnis für die Zeit der Unterbrechung, sofern die Unterbrechung auf Gründen beruht, die in der Person des Lehrlings liegen, der Lehrherr die Verlängerung im Interesse der Ausbildung für erforderlich hält und dies den gesetzlichen Vertretern oder dem volljährigen Lehrling spätestens drei Monate vor Beendigung des Lehrverhältnisses mitgeteilt hat. Besteht der Lehrling die Lehrabschlußprüfung nicht, so kann eine Nachlehre vereinbart werden.

§ 127

(1) Durch die Lehrabschlußprüfung ist festzustellen, ob der Lehrling über die nach dem Lehrberufsbild und den Prüfungsanforderungen erforderlichen Fertigkeiten sowie über die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse verfügt.

(2) Die Lehrabschlußprüfung wird vor der Industrie- und Handelskammer abgelegt, die zur Durchführung der Prüfungen Prüfungsausschüsse errichtet sowie den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder beruft; es können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Kammerbezirke gebildet werden.

(3) Jeder Prüfungsausschuß soll aus mindestens 4 Personen bestehen, die in den Berufen, in denen die Lehrabschlußprüfung erfolgen soll, fachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsausschuß geeignet sind, und zwar aus

1. einem kammerzugehörigen Unternehmer oder einem leitenden Angestellten als Vorsitzenden,
2. zwei in der Betriebspraxis stehenden Persönlichkeiten, von denen mindestens ein Arbeitnehmer sein muß,
3. einem Lehrer an einer berufsbegleitenden Schule.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens $^{2}/_{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 127 a

(1) Der Lehrling ist zur Lehrabschlußprüfung zugelassen, wenn sein Lehrverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen ist und er die vereinbarte Lehrzeit zurückgelegt hat.

(2) Der Lehrling ist auch zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen, wenn

1. die Eintragung des Lehrverhältnisses in die Lehrlingsrolle ohne Verschulden des Lehrlings oder seiner gesetzlichen Vertreter unterblieben ist;
2. ein Bewerber eine Ausbildung in Einrichtungen für gesundheitlich oder körperlich Behinderte, der Fürsorgeerziehung oder eines Strafvollzuges erhalten hat und die Ausbildung entsprechend dem Lehrberufsbild und den Prüfungsanforderungen erfolgt ist;
3. ein Berwerber das 24. Lebensjahr vollendet hat und nachweist, daß er mindestens 5 Jahre in dem Beruf, in dem er die Lehrabschlußprüfung ablegen will, oder in einem verwandten Beruf, tätig gewesen ist. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Gruppen von Bewerbern günstigere Regelungen hinsichtlich des Mindestalters sowie der Dauer und der Art der anzuerkennenden Tätigkeit oder Vorbildung zu treffen.

(3) Der Lehrling kann zur Lehrabschlußprüfung auch zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder der volljährige Lehrling im Einvernehmen mit dem Lehrherrn eine vorzeitige Lehrabschlußprüfung beantragen und der Lehrling wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen nachweist; die Zulassung kann in diesem Fall nur zu der im regulären Termin unmittelbar vorangehenden Prüfung erfolgen. Eine Mindestlehrzeit von 2 Jahren darf nicht unterschritten werden.

(4) Über die Zulassung zur Lehrabslußprüfung entscheidet die Industrie- und Handelskammer.

§ 127 b

(1) Die Industrie- und Handelskammer regelt in einer Prüfungsordnung das Verfahren bei der Zulassung zur Lehrabschlußprüfung und vor dem Prüfungsausschuß, den Gang der Prüfung und die Zulassung zu einer einmaligen Wiederholungsprüfung.

(2) Vor der Zulassung zur Prüfung hat der Lehrherr und in den Fällen des § 127 a Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Bewerber eine Prüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer zu entrichten. Das Prüfungszeugnis ist gebührenfrei.

§ 127 c

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber der Industrie- und Handelskammer bestimmen sich nach § 11 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920) und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder.

§ 128

Auf die Ausbildung von Lehrlingen in bergmännischen Berufen sind die Vorschriften der §§ 126 bis 127 c mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Die Erlangung und der Verlust der Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen richten sich — abgesehen von § 126 a Abs. 1 und 5 — nach den Vorschriften der Berggesetze der Länder über Aufsichtspersonen.

2. An die Stelle der Industrie- und Handelskammer tritt in folgenden Fällen das Bergamt:

   a) für die Führung der Lehrlingsrolle gemäß § 126 e Abs. 1 und für die Eintragung in die Lehrlingsrolle gemäß § 126 e Abs. 2;

   b) für die Einreichung des Lehrvertrags zur Eintragung in die Lehrlingsrolle gemäß § 126 e Abs. 3;

   c) für die Anzeige des Lehrverhältnisses gemäß § 126 e Abs. 4;

   d) für die Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 126 h Abs. 2 Satz 4;

   e) für die Ablegung der Lehrabschlußprüfung und für die Errichtung des Prüfungsausschusses gemäß § 127 Abs. 1 und 2;

   f) für die Berufung des Vorsitzenden, der Beauftragter des Bergamtes sein muß, sowie für die Berufung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 127 Abs. 2 und 3;

   g) für die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung gemäß § 127 a.

3. Für die Entziehung der Befugnis zur Annahme von Lehrlingen gemäß § 126 a Abs. 2 und für die Maßnahmen nach § 126 b tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde das Oberbergamt. Die in § 126 a Abs. 4 und § 126 b vorgesehene Anhörung findet nicht statt.

4. Im Falle des § 127 c tritt an die Stelle der für die Industrie- und Handelskammer zuständigen Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde des Bergamtes.

5. Mindestens ein Mitglied, das als Arbeitnehmer gemäß § 127 Abs. 3 Nr. 2 in den Prüfungsausschuß zu berufen ist, muß nach den Vorschriften der Berggesetze der Länder als Aufsichtsperson vom Bergamt anerkannt sein.

6. Eine Zulassung zur Lehrabschlußprüfung auf Grund des § 127 a Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird für die bergmännischen Berufe nicht ausgesprochen.

7. Die Lehrlingsrollenordnung (§ 126 e Abs. 1) und die Prüfungsordnung (§ 127 b Abs. 1) sowie die Vorschriften über die Festsetzung der Prüfungsgebühren werden von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle durch Rechtsverordnung erlassen. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung die betriebliche Berufsausbildung insbesondere durch Festsetzung von Ausbildungsplänen regeln.

8. Das Bergamt kann mit Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde zur Deckung der durch die Prüfung und der durch die Führung der Lehrlingsrolle entstehenden Kosten, soweit diese nicht durch die gemäß § 127 b Abs. 2 zu entrichtenden Prüfungsgebühren gedeckt werden, von den seiner Aufsicht unterliegenden Betriebsinhabern eine Umlage erheben."

3. Die §§ 139 i, 139 l und 144 a werden aufgehoben.

4. § 148 Nr. 9 bis 12 erhält folgende Fassung:

   „9. wer vorsätzlich oder fahrlässig die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge (§ 126 f) verletzt;

   10. wer den Bestimmungen des § 126 a zuwider Lehrlinge annimmt, anleitet oder anleiten läßt;

   11. wer der nach § 126 b getroffenen Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nicht nachkommt;

   12. wer den Lehrvertrag nicht ordnungsgemäß abschließt (§ 126 d Abs. 1) oder es unterläßt, den Lehrvertrag fristgemäß einzureichen (§ 126 e Abs. 3) oder die nach § 126 e Abs. 4 erforderliche Anzeige zu erstatten;".

5. In § 154 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „vorbehaltlich des § 139 g Abs. 1 und der §§ 139 h, 139 l, 139 m" durch die Worte „vorbehaltlich der §§ 126 bis 128, des § 139 g Abs. 1 und der §§ 139 h und 139 m" ersetzt.

6. In § 154 a werden die Worte „der §§ 135 bis" durch die Worte „und des §" ersetzt.

Artikel II

Es werden aufgehoben:

1. die §§ 76 bis 82 des Handelsgesetzbuchs:

2. das Gesetz des Landes Berlin zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher vom 4. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 40).

Artikel III

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannten Lehr- oder Anlernberufe sind Lehrberufe im Sinne des § 126 c der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Lehrverträge bleiben unberührt.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Industrie- und Handelskammern erteilten Prüfungszeugnisse sowie die in den bergmännischen Berufen erteilten Knappenbriefe gelten als Prüfungszeugnisse im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel IV

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Industrie- und Handelskammern bestehenden Prüfungsausschüsse für die Ablegung der Lehrabschlußprüfung sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umzuwandeln, soweit sie dem § 127 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes nicht entsprechen.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Industrie- und Handelskammern erlassenen Lehrlingsrollen- und Prüfungsordnungen sind diesem Gesetz spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach seinem Inkrafttreten anzupassen.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1962

Dr. Imle

Dr. Bucher und Fraktion